

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz**

**Änderung vom 20. November 2009**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 18. Juni 2004 und vom 14. März 2007<sup>1</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Art. 7*                    Überstunden

7.2     Überstunden welche im Rahmen der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Artikel 6.2 anfallen, werden ohne Zuschlag ausbezahlt.

Überstunden welche die maximale wöchentliche Arbeitszeit gemäss Artikel 6.2 übersteigen, müssen mit einem Zuschlag von 25 % ausbezahlt werden, sofern die Überstunden nicht bis am 31. März des Folgejahres kompensiert werden.

*Art. 8*                    Feiertage

8.1     ...

Pro Kalenderjahr werden 8 kantonale Feiertage plus der 1. August bezahlt (siehe Anhang 2). Bei ArbeitnehmerInnen im Stundenlohn können die kantonalen Feiertage mit einer Entschädigung zum Stundenlohn von 3.3 % monatlich abgegolten werden.

*Art. 13*                  Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft

13.1    Lohn bei Krankheit

13.1.2 Die effektiven Prämien werden je hälftig zwischen Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen aufgeteilt.

<sup>1</sup>    BBl 2004 3184, 2007 2155

13.1.3 ...

Schliesst der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung mit einem Leistungsaufschub (maximal erlaubte Dauer des Leistungsaufschubs: 60 Tage) ab, so hat er während der Aufschubszeit 80 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohns selbst zu entrichten.

*Art. 14*            Verschiedene Entschädigungen

14.1    Transport

...

Bei auswärtigen Arbeiten sind die Reisezeit und die Reisekosten vom üblichen Besammlungsort oder bei dessen Fehlen vom Geschäftsdomizil zum Einsatzort und zurück zu entschädigen.

14.2    Mittagessen

Angestellte, die an keinem ständigen vertraglich vereinbarten Arbeitsort eingeteilt sind (mobile Equipen) sowie jene MitarbeiterInnen, welche ausserhalb ihres üblichen Arbeitsortes ihr Mittagessen einnehmen müssen und mindesten 6 Stunden pro Tag arbeiten, erhalten eine tägliche Entschädigung von 16 Franken, sofern der Arbeitgeber das Mittagessen nicht effektiv bezahlt.

## Lohnvereinbarung Unterhalts- und Spezialreinigung

### Minimallohn-Tabelle

#### 1. Kategorie Unterhaltsreinigung (Def. gem. Art. 4.1 GAV)

---

	Ab 2010
UnterhaltsreinigerIn I	17.05
13. Monatslohn	<sup>3</sup> / <sub>4</sub>
UnterhaltsreinigerIn II	17.25
13. Monatslohn	<sup>3</sup> / <sub>4</sub>
UnterhaltsreinigerIn III	17.55
13. Monatslohn	<sup>3</sup> / <sub>4</sub>
ObjektleiterIn/-VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	individuell

---

...

#### 2. Kategorie Spezialreinigung (Def. gem. Art. 4.2 GAV)

---

	Ab 2010
SpezialreinigerIn I	19.50
13. Monatslohn	100 %
SpezialreinigerIn II	22.05
13. Monatslohn	100 %
SpezialreinigerIn III	26.50
13. Monatslohn	100 %
ObjektleiterIn/-VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	Individuell
13. Monatslohn	100 %

---

...

## Lohnvereinbarung Spitalreinigung

### Minimallohn-Tabelle

#### 1. Kategorie Spitalreinigung (Def. gem. Art. 4.3 GAV)

	Ab 2010
SpitalreinigerIn I	17.45
13. Monatslohn	100 %
SpitalreinigerIn II	17.85
13. Monatslohn	100 %
SpitalreinigerIn III	18.25
13. Monatslohn	100 %
ObjektleiterIn/-VorarbeiterIn (Verhandlungsbasis Lohnstufe III)	Individuell
13. Monatslohn	100 %

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

20. November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova